



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82318
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1398-1/05

Wien, 12. September 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Zusammenarbeit von Bund und
Ländern bei der Aus- und Weiterbil-
dung von Personal der amtlichen Kon-
trolle zum Schutze der Verbraucher-
gesundheit (Ausbildungsakademiegesetz
Verbrauchergesundheit - AAGV);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 74100/0021-IV/B/8/2005

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Zu dem mit Schreiben vom 4. August 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetz-
es wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Der Gesetzentwurf ist im Hinblick auf das darin vorgesehene Abgehen von der bislang bestehenden Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern betreffend die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen abzulehnen. Derzeit ist die Ausbildung der Organe der Lebensmittelaufsicht in der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 12. Juli 1983 über die Ausbildung von Aufsichtsorganen, BGBl. Nr. 397/1983, geregelt. Die Kostenaufteilung für Ausbildung stellt sich seit Jahrzehnten in der Form dar, dass dem Bund die Kostentragung für die Ausbildungsstätten, die Leistung der Vortragenden sowie die Skripten obliegt und die Länder die Personalkosten, insbesondere für Dienstreisen und damit verbundene Übernachtungen zu tragen haben.

Was die Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen betrifft, so nützen die Lebensmittelbehörden der Bundesländer seit 1998 eine gemeinsame „Plattform“ mit dem Zweck, die Kenntnisse der Lebensmittelaufsichtsorgane einheitlich auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu halten. Das jeweils zuständige Bundesministerium veranstaltete gemeinsam mit dieser Plattform bezeichnet auch als „Prof. Franz Lorenz Akademie“ und teilweise auch unter europäischer Beteiligung zahlreiche Module, Seminare und Workshops, deren Kosten vom Bund getragen wurden. Im Ergebnis hatten die Länder somit auch im Rahmen der Weiterbildung die Kosten für den Personalaufwand zu tragen.

Dem Gesetzentwurf zufolge haben die Länder nunmehr mit einem Mehraufwand zu rechnen, der insbesondere aus der Überwälzung für die Erstellung der Lehrmittel, ihrer Vervielfältigung, laufender Aktualisierung, Lagerung, Verwaltung und Verteilung sowie für Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen resultiert. Überdies ergeben sich auf Grund des Entwurfes weitere finanzielle Belastungen aus der Teilnahme von Landesvertretern in den vorgesehenen Gremien der im Entwurf so bezeichneten virtuellen Ausbildungsakademien. Neben den für die Beschickung der laut den Materialien zum Entwurf jährlich abzuhaltenden,

für ungefähr 38 Sitzungen anfallenden Reisegebühren, haben die Länder auch jene Personalkosten zu tragen, die sich aus der dadurch bedingten dienstlichen Abwesenheit von Dienstnehmern der Gebietskörperschaft ergeben.

Daher spricht sich das Land Wien klar für eine Fortschreibung der seit Jahrzehnten erfolgreich bestehenden Aus- und Weiterbildungsmodelle sowie deren zu Grunde liegende Kostenaufteilung aus.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 3 Abs. 1:

Die Bedeutung des Begriffes „virtuell“ bleibt unklar und wird auch in den folgenden Begriffsbestimmungen nicht erläutert. Er sollte daher entweder definiert werden oder zur Gänze entfallen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Bestimmungen der Begriffe „Fortbildung“ und „Weiterbildung“ sollten so gewählt werden, dass sie auch den Definitionen des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG korrespondieren.

Zu § 6 Abs. 5:

Der Entwurf ist hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen als mangelhaft zu kritisieren und entspricht nicht den gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, erforderlichen Kriterien. Eine genaue Kosteneinschätzung ist für das Land Wien nicht möglich, da sich der Entwurf hinsichtlich der angeblich zu erwartenden Einsparungen sowie Mehraufwendungen ausschließlich auf nicht überprüfbare Prognoseeinschätzungen zurückzieht. So ist der von den Ländern zu tragende Anteil an den Kosten für die Lehrmittel und Veranstaltungen überhaupt erst dann abzuschät-

zen, wenn die vom „Fachbeirat“ durchzuführende Bestandsaufnahme sowie Bedarfsanalyse und der „Soll-Ist-Vergleich“ betreffend die Aus- und Weiterbildung (§ 15 Abs. 1 Z 1 AAGV) vorliegen.

Wie bereits im einleitenden Teil festgestellt, sind durch die in Aussicht genommene Kostentragungsregelung erhebliche Mehrkosten, welche über den im Entwurf enthaltenen Voranschlag hinausgehen, für das Land Wien zu erwarten. Dies schon allein auf Grund der Tatsache, dass neben den für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien anfallenden Reisekosten zusätzlich Kosten für den abwesenheitsbedingten Ausfall von Bediensteten der Gebietskörperschaften zu veranschlagen sind.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird vorgeschlagen, dass die Erstellung, Verwaltung, Lagerung, Verteilung, etc. von Lehrmitteln zentral durch die Geschäftsstelle der Ausbildungsakademie erfolgt. Eine dezentrale Organisationsform wäre unübersichtlich und würde die im Ziel des Gesetzes genannten einheitlichen Standards gefährden. Ebenso müssten in allen Bundesländern die dafür notwendigen Ressourcen geschaffen werden. Die Kosten für die Herstellung Verwaltung und Manipulation derselben wären damit entsprechend der bisherigen Rechtslage vom Bund zu tragen.

Zu § 7:

Im Hinblick darauf, dass dieser Bestimmung zufolge der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsinhalten eingeräumt werden soll, stellt sich die Frage nach ihrem Verhältnis zu § 29 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG. § 29 Abs. 1 LMSVG normiert bereits eine Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Erlassung näherer Vorschriften über die Aus- und Fortbildung von Organen der amtlichen Kontrolle le-

bensmittelrechtlicher Vorschriften. Wie wohl vom gegenständlichen Gesetzentwurf die Fortbildung nicht erfasst ist, überschneiden sich die Verordnungskompetenzen weitgehend. Im Vorblatt des vorliegenden Gesetzentwurfes wird auf das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG und die Verordnungsermächtigung zwar Bezug genommen, der Entwurf lässt aber insgesamt gesehen eine Klarstellung bzw. eine eindeutige Abgrenzung der Kompetenzen gänzlich vermissen. Eine entsprechende Klarstellung der Abgrenzung in den Erläuterungen wird angeregt.

Da § 7 AAGV die Verordnungsermächtigung überdies zwischen zwei Bundesministern aufteilt, wird dringend angeregt, den Widerspruch der Verordnungsermächtigungen aufzulösen und die Zuständigkeiten klar zu definieren. Dies könnte allenfalls durch eine Einschränkung der Zuständigkeit des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft lediglich auf Angelegenheiten der Futtermittelkontrolle erreicht werden. Dies scheint insbesondere dem nach Art. 18 Abs. 1 B-VG und Art. 83 Abs. 2 B-VG bestehenden Erfordernis einer präzisen Festlegung von Behördenzuständigkeiten auch verfassungsrechtlich geboten.

Zu §§ 5, 8 ff:

Wie eingangs bereits ausgeführt, scheint die im vorliegenden Gesetzentwurf aus drei Gremien bestehende vorgesehene virtuelle Ausbildungsakademie nicht geeignet, eine effiziente und schlanke Struktur zu ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit innerhalb dreier in einander verzahnter Gremien rasche Entscheidungsfindungsprozesse stattfinden können. Die Anzahl der für die Entscheidungen erforderlichen Sitzungen beziffert der Entwurf mit immerhin ungefähr 38! Dies bedeutet somit einen enormen personellen, logistischen und sachlichen Aufwand, angesichts dessen die Effizienz dieses sogenannten „Overheads“ zu Recht in Zweifel gezogen werden muss.

Zu § 17 Abs. 4 und 5:

Die „Sonstigen Fachgebiete“ sollten im Gesetzestext genau aufgelistet werden, um eine inhaltliche Abstimmung mit den Fachgruppen zu ermöglichen.

Zu §§ 23 ff (Schlussbestimmungen):

Hier sollten auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die zu erwartenden Änderungen des Inhaltes und Geltungsbereiches der tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung berücksichtigt werden.

Neben dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sollte auch der Zeitrahmen angegeben werden, in dem die Ausbildungsakademie eingerichtet werden soll.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Jürgen Fischer

Dr. Peter Krasa
Senatsrat